



DER FREIHEITSKÄMPFER

Organ der Kämpfer für Österreichs Freiheit

33. JAHRGANG

MÄRZ 1981

NUMMER 1

60 Jahre Burgenland

In der Friedenskonferenz 1919 der Entente blieb die tschechische Forderung nach einem Korridor durch das heutige Burgenland zur Trennung Österreichs von Ungarn und zur Bildung einer slawischen Verbindung zur Adria schließlich doch unerfüllt. Die Regelung der burgenländischen Frage endete mit einem Kompromiß. Im Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 wurden Teile Westungarns aus den vier Komitaten Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg Österreich zugesprochen.

Die Durchführung dieser Gebietsabtretungen von Ungarn — das Gebiet erhielt in Ableitung von den vier Komitaten dann den Namen „Burgenland“ — wurde aber bis zur Ratifizierung des ungarischen Friedensvertrages von Trianon aufgeschoben, und diese ließ noch lange auf sich warten. In Ungarn hatte, nach dem Zusammenbruch der Räterepublik unter Bela KUN, am 1. August 1919, als Reichsverweser der Monarchie, Admiral HORTHY die Macht übernommen und Ungarn versuchte Grenzkorrekturen gegen Österreich zu erreichen.

Das Burgenland war bereits mit Bundesverfassungsgesetz vom 25. Jänner 1921 als selbstständiges und gleichberechtigtes österreichisches Bundesland errichtet worden. Ende August 1921 sollte schließlich österreichische Gendarmen in das Burgenland einmarschieren — die Entente hatte den Einsatz des Bundesheeres untersagt — aber magyarische Freischärler und reguläre Truppen unter Führung der prominenten ungarischen Gegenrevolutionäre PRONAY, OSZTENBURG und HEJJAS leisteten heftigen Widerstand.

Ungarn erwirkte mit Italiens Unterstützung eine Abänderung des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye: In Ödenburg und Umgebung entschied eine Volksabstimmung am 14. Dezember 1921 mehrheitlich (84 Prozent) für den Verbleib bei Ungarn. Das restliche Burgenland war bereits im November 1921 endgültig von Österreich besetzt und übernommen worden. Die Bürgermeister des neuen Bundeslandes wählten Eisenstadt zur Hauptstadt.

Mandate nach Bürgerzahl!

Über eine Mandatszuteilung nach der Wählerzahl statt der Bürgerzahl ist eine Diskussion entflacht worden. Unser Bundes-Verfassungsgesetz bestimmt völlig klar und reformunbedürftig die „Bürgerzahl“ im Wahlkreis als Basis für die Mandate im Nationalrat (Art. 26 Abs. 2) und auch für die zu entscheidenden Mitglieder des Bundesrates (Art. 34 Abs. 1 und 2). Das Wähleralter zum Nationalrat für das Bundesvolk ist mit dem am Stichtag der Wahl vollendeten 19. Lebensjahr festgesetzt (Art. 26 Abs. 1). Die Wahlberechtigten und davon tatsächlich und gültig Wählenden geben auch ihre gewichtige Stimme für alle noch nicht 19-jährigen Staatsbürger und die Nichtwähler ab. Dies entspricht dem Prinzip des „gleichen“ Wahlrechtes.

Nach dem **Verhältnis- oder Proportionalwahlssystem** werden nach der Wahl die Mandate im Nationalrat vergeben, wie es die Nationalrats-Wahlordnung 1971 im § 3 bestimmt. Die erforderliche Stimmenzahl für ein Mandat ist dann eben verschieden hoch, abhängig von der Bürgerzahl im Wahlkreis

Nach einer so schwierigen Geburt war das Burgenland bis 1938 und seit 1945 bis zu seinem 60. Geburtstag im Jahre 1981 immer ein vollwertiges und treues Bundesland Österreichs. Es trug auch mit vielen NS-Opfern und nach verheerenden Kriegsverwüstungen als Kampfgebiet seinen reichen Anteil an der Wiedererrichtung der freien, unabhängigen und demokratischen Republik Österreich und zu dessen Wiederaufbau bei! Im Jahr 1981 darf auf die Würdigung des Burgenlands und seiner Bevölkerung nicht vergessen werden!

und insbesondere von der tatsächlichen Wahlbeteiligung. Eine Reform der Nationalrats-Wahlordnung nach der nächsten Volkszählung — ein einfaches Bundesgesetz — erscheint bezüglich des Wahlsystems eventuell möglich. Die Mandatsvergabe im Wahlkreis könnte nach einem **Mehrheitswahlssystem** erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen oder zumindest relativ die meisten Stimmen erreicht. Minderheiten werden aber bei diesem Wahlsystem völlig ausgeschaltet!

Näher zur unmittelbaren Demokratie kommt aber die **Einenwahl** heran. Die gebundenen oder freien Listenwahlen nach wahlwerbenden Gruppen oder Parteien entfallen dann, aber ein Verhältniswahlrecht mit mehreren Kandidaten und Mandaten für den Wahlkreis bleibt möglich. Die Vorzüge einer solchen **Einenwahl** neben einer Verkleinerung der Wahlkreise als Wahlkörper sollten für eine Reform doch in Erwägung gezogen werden! Mehr Vorkanäle der Mandatäre wäre der erstrebenswerte Effekt!

Justiznotstand

„Besseren Zugang zum Recht!“ soll die bisherige Justizreform im Österreich ermöglichen und allen Rechtsuchenden erschwinglich machen. Doch die österreichischen Richter geben Alarm und veröffentlichen einen „Notstandsbericht zur Lage der Justiz in Österreich“ heraus. Die Gesetze, auch die jüngeren Datums, sind so formuliert und so kompliziert, daß sie mehrfache Auslegungen gestatten und ein Bewährungsfeld für Rechtsanwälte schaffen. Die Prozeßführung verteuert sich und kostet oft mehr, als Streitwert ist. Lieber oder leider verzichten manche auf ihr vermeintliches Recht, bevor sie um dessen Durchsetzung willen anmerken.

Die Justiz leidet an Schwierigkeiten durch veraltetes Verfahrensrecht und räumlich weit verstreute Kompetenzen der zuständigen Gerichte. Veraltete und unzeitgemäße Arbeitsmethoden sowie krasser Personalmangel an Richtern und Hilfskräften verzögern

den richterlichen Arbeitsgang vom Ermitteln bis zur Urteilsfindung. Die Unterbringung der Gerichte in desolaten Gebäuden und engen Räumen drückt auch noch auf das erforderliche und erträgliche Klima. Im Vergleich dazu ist die Strafvollstreckung schon weit fortschrittlicher gelehrt und angenehmer zu ertragen.

Die Straftäter werden kaum wegen Säumnissein oder gar Untätigkeit der Strafrichter unwinen werden. Der Alltag für Wirtschaft und Gesellschaft bringt aber auch zivile Streitfragen hervor, die nicht gleich durch einen Vergleich außerhalb des Gerichts erledigt und geklärt werden können. Da muß der Zugang zum Recht gewährleistet sein und eine Entscheidung in angemessener Zeit erwarten lassen! Eine Reform des Justizwesens erscheint daher auch im Verfahrensrecht und in der Gerichtsorganisation dringend zu sein!

Opferfürsorge

26. OFG-Novelle

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 1980 die 26. OFG-Novelle beschlossen. Am 30. Dezember im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 562/1980) kundgemacht worden ist und mit 1. Jänner 1981 in Kraft tritt.

§ 6 Ziffer 5 OFG betrifft den **Ausgleichstaxfonds** und erhält eine neue Fassung. Für Zwecke der OF sind „5 Mio. S zum 1. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein bereitzustellen. Vor Gewährung der Fürsorgemaßnahmen ist die Opferfürsorgekommission (§ 17) anzuhören.“

§ 11 Abs. 2 OFG über die **Opferrente** wird mit den Bestimmungen über die **Haftzulage** wie folgt erweitert: „Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. e erhalten zur Opferrente vom Ersten des Monats an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Zulage von 300 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 11 a vervielfachte Betrag.“

§ 11 Abs. 5 OFG regelt die **Unterhaltsrente** bzw. die **Teilunterhaltsrente** für Inhaber einer Amtsbescheinigung, deren monatliches Nettoeinkommen geringer ist als die Höhe der Unterhaltsrente (UR), die auch alljährlich gemäß § 11 a valorisiert wird.

Die UR (**Einkommensgrenzen**) beträgt nunmehr monatlich für a) anspruchsberechtigte (alleinstehende) Opfer 5589 S,

b) anspruchsberechtigte Hinterbliebenen 4908 S,

c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin (einen Lebensgefährten) sorgen, 7043 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährtin) Anspruch auf UR, gebührt diese nur einem Teil.

§ 11 Abs. 7 OFG betrifft die **Beihilfe** für bedürftige Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen im Höchstmaß wie die UR. Neu kommt hinzu: „Sie gebührt mindestens im Betrag von 50 S monatlich.“

Anmerkungen:

1. Die Sätze der „Versorgungsleistungen der OF ab 1. Jänner 1981“ sind bereits im „Freiheitskämpfer“ vom Dezember 1980 veröffentlicht.

2. Die neue „Haftzulage“ neben der Opferrente gebührt schon ab 1. Jänner 1981 den 65jährigen und älteren Opfern. Die Aus- und Nachzahlung verzögert sich leider etwas durch die späte Gesetzgebung und die notwendigen neuen Ausstellungen der Zuerkennungsbescheide. Weitere Rückfragen verzögern noch mehr und können diesbezüglich entfallen.

3. Ein „**Ausgleichstaxfonds** – **Leistungskatalog**“ gemäß § 6 Z. 5 OFG ist in dieser Nummer des „Freiheitskämpfers“ separat enthalten, in dem die neuen Einkommensgrenzen bzw. Richtsätze für Antragsteller angeführt sind. Bei „Aushilfen“, die ja nicht zurückzahlen sind, wird die Bedürftigkeit strenger geprüft als bisher.

Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds

Aus den Erträgen des Ausgleichstaxfonds beim Bundesministerium für soziale Verwaltung können Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferscheines sowie deren Hinterbliebenen, unter Würdigung der besonderen Lage im Einzelfalle, Aushilfen, Beihilfen, Zuschüsse, Darlehen und ähnliches zu nachstehenden Zwecken bewilligt werden:

1. Einmalige **Aushilfen in Notstandsfällen** oder auch zur Verhinderung eines drohenden Notstandes, wie Krankenhauskosten, die von der Sozialversicherung nur teilweise getragen werden; für derartige Aushilfen gelten nach internen Richtlinien weiterhin ab dem 1. Jänner 1981 folgende **Einkommensgrenzen**:

Einzelpersonen: monatl. 5 6017,—;

Ehepaare: monatl. 8 9038,—.

2. Bei einem **Krankenhausaufenthalt** von mindestens 18 Tagen wird eine **einmalige Aushilfe von S 2500,—** gewährt, jedoch nur einmal im Jahr. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach dem Ende des Spitalsaufenthaltes einzubringen.

Einkommensgrenzen (jetzt auch abhängig hiervon für diese Aushilfe):

Einzelpersonen: monatl. S 11.178,—;

Ehepaare: monatl. S 14.086,—;

Erhöhungsbetrag pro Kind: monatl. S 2348,—.

3. Beihilfen für eine **erweiterte Heilfürsorge**, die über den Rahmen des § 12 Abs. 3 und 4 OFG hinausgeht, z. B. Erholungs- oder Kuraufenthalte.

Einkommensgrenzen: wie unter 2., für solche „übersatzungsmäßige Leistungen“.

4. Zuschuß für **Kun-, oder Erholungs-aufenthalte**: tägl. höchstens S 188,—.

Einkommensgrenzen: ebenfalls wie unter 2.

5. Zuschüsse für die **Anschaffung von Heilbehelfen** oder **Körperersatzstücken**, soweit es sich nicht um Pflichtleistungen nach § 12 OFG handelt. Darunter fallen Hörapparate, Stützapparate, Spezialausführungen von Augengläsern, Invalidenfahrstühle, Einbau besonderer Vorrichtungen in Kraftfahrzeuge für Körperbehinderte und dergleichen.

Einkommensgrenzen: wie bei Punkt 2.

6. Zuschüsse für **Zahnkronen**: S 932,—.

Einkommensgrenzen: wie bei Punkt 2.

7. **Stipendien oder einmalige Aushilfen** zur Förderung des Studiums (Studienbeihilfen) oder der Berufsausbildung, insbesondere für Kinder von Opfern, wobei in jedem einzelnen Falle der Lernerfolg oder der Erfolg in der Berufsausbildung nachzuweisen ist.

8. Zinsenlose **Darlehen** zur Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der beruflichen Existenz. Darlehen dieser

Art sind durch die Abtretung der OF-Rente, durch Bürgschaftserklärungen, durch Kreditversicherungen oder durch grundbücherliche Vormerkung sicherzustellen, sofern dies nicht im Einzelfalle eine besondere Härte darstellen würde. Die widmungsgemäße Verwendung von Darlehen über S 30.000,— wird prinzipiell zu überprüfen. In besonders gelagerten Fällen kann nach Anhörung der OF-Kommission sowohl der Höchstbetrag bis S 120.000,— als auch die Rückzahlungsfrist überschritten werden, 9. Zinsenlose Darlehen für einmalige größere Anschaffungen. Für die Si-

cherstellung gilt auch der Vorgang nach Punkt 8. Zu erwähnen ist, daß diese Begünstigungen in allen angeführten 9 Fällen auch von den Hinterbliebenen (Witwen, erwachsenen Kindern) von bereits verstorbenen Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises beantragt werden können, auch dann, wenn sie selbst keine Amtsbescheinigung und keinen Opferausweis haben. Zur Beratung bei Anträgen auf solche Leistungen aus dem Ausgleichsfonds steht unsere Bundesleitung gerne zur Verfügung!

nen wir feststellen, daß diese vierte Phase der Geschichte der ÖVP-Kameradschaft dank Pernauer eine gute Phase wurde. Eine Fülle neuer Arbeiten wurde unter seiner Obmannschaft bewältigt, Kontakte wurden gefestigt und aus manch anfänglich abwartender Haltung Pernauer gegenüber entwickelte sich in diesen sechs Jahren eine gute Kameradschaft und Freundschaft, die für die weitere Zukunft Bestand haben wird. Pernauer überzeugte durch seine Persönlichkeit, daß ein verlässlicher Kamerad, ein fanatischer Österreicher, ein überaus korrekter Mensch und ein unermüdlicher Arbeiter an die Spitze unseres Verbandes gewählt wurde. Seine immer freundliche und ruhige Art, das Verständnis, das er seinen Mitmenschen entgegenbringt und sein Bemühen, immer dort Hilfe zu geben, wo sie benötigt wird, prädestinieren ihn für seine Funktion. Mögen diese Zeilen nicht als ein bei festlichen Anlässen — wie es ein runder Geburtstag ist — üblicherweise gespendetes Lob verstanden werden. Sie sind vielmehr eine aufrichtige Anerkennung seiner menschlichen Qualitäten, seiner Leistungen für den Verband und seine Mitglieder und sein 75. Geburtstag ist für uns ein Anlaß, dies einmal auszusprechen und Pernauer herzlich zu danken.

Wir gratulieren unserem jugendlichen 75er auf das herzlichste zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für seinen weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute! Möge er noch lange unser guter Kamerad und unser bewährter Bundesobmann bleiben!



Bundesobmann Regierungsrat Franz PERNAUER — ein 75er!

Der Bundesobmann der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten vollendet am 4. März 1981 sein 75. Lebensjahr. Anlaß, um über diesen beschiedenen und heiligen Kameraden zu schreiben, seinen bisherigen Lebensweg, sein Wirken zu schildern? Gewiß. Darüber hinaus aber auch ein Anlaß, um einmal unseren Kameraden Pernauer von dieser Stelle aus nicht nur unsere besten Wünsche zu entbieten, sondern ihm auch für seinen bisherigen selbstlosen Einsatz, den er sozusagen an „vorderster Front“ für alle Kameradinnen und Kameraden und unseren Verband unermüdlich leistete und leistet, zu danken. Vor 1938 war Pernauer Hauptschullehrer sowie führender Funktionär der Vaterländischen Front und der Östmarkischen Sturmsharen. Er wurde wegen seiner politischen Tätigkeit schon in den Märztagen 1938 festgenommen, wiederholt kurzfristig verhaftet und schließlich in das Polizei-Gefängnis Hahngasse in Wien eingeliefert, von

wo er nach kurzem Aufenthalt in das KZ Buchenwald gebracht wurde. Nach seiner Entlassung aus Buchenwald im Februar 1939 wurde er zum Militärdienst einberufen.

Nach Kriegsende wurde er bereits im April 1945 mit der Neuordnung des n.ö. Schulwesens betraut und war als Bezirksschulinspektor in seinem Heimatbezirk Krems a. d. Donau tätig. Für Pernauer war es selbstverständlich, sich auch unverzüglich der Österreichischen Volkspartei zur Verfügung zu stellen und er begann 1945 mit dem Aufbau der Parteioorganisation; er wurde Bezirks- und Hauptbezirksobmann des ÖAAB, war seit 1946 Mitglied des Landesvorstandes des ÖAAB Niederösterreichs und wurde 1962 auch Bezirks- und Hauptbezirksparteiobermann der ÖVP von Krems. Diese Funktion übte er bis 1974 aus. Seitens der Pflichtschullehrerschaft des ÖAAB Niederösterreich wurde er 1950 in die Landeslehrerernennungs-Kommission entsandt, deren Vorsitzender er ebenfalls bis 1974 blieb. Darüber hinaus war Pernauer im Landesverband Niederösterreich der ÖVP-Kameradschaft tätig, seit 1973 ist er deren Landesobmann-Stellvertreter, seit 1972 ist er auch Obmann der KZ-Vereinigung Buchenwald. Für seine Tätigkeit in Partei und Berufsleben wurde er vielfach ausgezeichnet. Aber auch für sein Wirken für die NS-Opfer — das ihm zu einem besonderen Anliegen wurde — erhielt Pernauer in- und ausländische Auszeichnungen.

Nach dem Tode des Kam. Leinkauf wurde Pernauer am 14. 1. 1975 zum Bundesobmann der ÖVP-Kameradschaft gewählt. In seiner Märznummer berichtete der FREIHEITSKÄMPFER im Jahre 1975 über die Wahl Pernauers zum Bundesobmann und stellte fest, „... daß mit Pernauer als neuem Bundesobmann der ÖVP-Kameradschaft nun deren 4. Phase in ihrer Geschichte nach der Ara Bock, Frisch und Leinkauf beginnt...“

Heute, nach genau sechs Jahren, kön-



Kamerad Dr. Fritz BOCK — 70 Jahre

Dr. Fritz Bock, Vizekanzler a. D. und Präsident des Aufsichtsrates der CA-BV, feierte am 25. 2. 1981 seinen 70. Geburtstag. Dr. Bock stand in den ersten Jahren

des Bestehens der ÖVP-Kameradschaft an der Spitze des Kuratoriums, er war der erste Bundesobmann unseres Verbandes.

Dr. Bock war am 15. März 1938 in Wien verhaftet worden und kam am 2. April 1938 in das KZ Dachau, wo er bis 1939 blieb. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg spielte Dr. Bock eine bedeutende Rolle im öffentlichen Leben. Er war von 1947 bis 1953 Generalsekretär des ÖAAB, wurde 1949 in den Nationalrat gewählt und übernahm im Jänner 1951 zum erstenmal ein Regierungsamt als Staatssekretär im Handelsministerium, wo er sich besonders um den Wiederaufbau von Oper und Burgtheater annahm. 1955 und 1956 war er Staatssekretär im Finanzministerium, wo er mit den Angelegenheiten des deutschen Eigentums befaßt war. Im September 1956 wurde er Handelsminister, mit der Ernennung zum Vizekanzler wurde seine Mitarbeit in der Regierung gekrönt.

Der ÖVP-Kameradschaft blieb Dr. Fritz Bock in all diesen Jahren stets verbunden.

Zu seinem 70. Geburtstag entbieten wir ihm die herzlichsten Glückwünsche und unsere aufrichtigen Wünsche für viele weitere Jahre erfolgreichen Wirkens in seinen nunmehrigen Aufgabenbereichen! F. P.

Geschwornen-Rechtsirrtum

Am 22. Jänner 1981 verhandelte ein Klagenfurter Geschwornengerichtshof gegen die Beschuldigten Ing. Friedrich R. und dessen Schwester Erika H., die in „offenen Briefen“ Judenemordungen und Judenverfolgungen sowie die weiteren bekannten NS-Gewaltverbrechen leugneten. Verfolgtenverbände, mehrere antifaschistische Organisationen und auch Einzelpersonen hatten Strafanzeige wegen Verhetzung nach § 283 Strafgesetzbuch und NS-Wiederbetätigung gemäß § 3g Verbotsgesetz erstattet.

Die Beschuldigten behaupteten vor Gericht, diese Schriften hätten der „Wahrheitsfindung über die NS-Zeit“ gedient. Als persönliches Motiv kam hinzu, daß die Täter ihren Vater reinwaschen wollten, der als ehemaliger NS-Gauleiter wegen Kriegsverbrechen von einem jugoslawischen Volksgerecht zum Tode verurteilt worden war und gehängt wurde. Er hinterließ eine Witwe mit sieben Kindern.

Die Geschwornenbank, acht Laienrichter aus Kärnten, kam nach mehrstündiger Beratung zu dem einstimmigen „Wahrspruch“, daß beide Angeklagten „nicht schuldig“ seien. Das

Auditorium nahm diesen Freispruch zustimmend auf und viele Zuhörer gratulierten noch den Freigesprochenen. Die drei Berufsrichter erkannten auf „Rechtsirrtum“ der Geschwornen und setzten das Urteil aus. Der Oberste Gerichtshof in Wien muß nun das Verfahren an einen anderen Geschwornengerichtshof delegieren, der das endgültige Urteil zu fällen haben wird.

Die Mitwirkung von Laienrichtern als Geschworene zum Urteil über politische Delikte und schwere Verbrechen ist eine demokratische Einrichtung und besondere Ermutigung unserer Ersten Republik. In einem Moralprozeß haben es die Laienrichter sicher leichter bei der Wahrheitsfindung als in einem politischen Prozeß. Die jetzige

Franz HAUF

Für Freiheit, Recht und Gerechtigkeit

In allen Seinsperioden steht der Mensch an erster Stelle. Er ist der Souverän in zivilisierten Staaten, er wird nicht kugeln, gedemütigt, gefoltert, unschuldig verurteilt und auch nicht hingerichtet.

Trotz der Bemühungen von Helsinki, Amnesty international und der UNO ist es nicht gelungen, gewisse Länder dieser Welt von ihren fatalen Irregungen — Menschen wegen ihrer religiösen oder politischen Gesinnung einfach umzulügen — abzubringen. In diesen sogenannten Kulturländern, Arbeiterparadiesen etc., es sind nicht wenige dieser Art, ist der Mensch kein Mensch, sondern eine fragwürdige Nummer, die man ohne weiteres auslösen kann, wenn sie den parteipolitischen Prinzipien nicht entspricht. Die Machtpositionen der Parteiführungen sind jederzeit in der Lage, unliebsame Volksgenossen durch Maßnahmen, wie Überstellung in psychiatrische Heilanstalten oder durch andere wirksame Mittel zur Raison zu bringen.

Der Heilige Vater hat durch seine weltweiten Friedensbotschaften, die von Millionen Gläubigen dankend und mit Befriedigung aufgenommen wurden, bewiesen, daß seine Bemühungen um den Weltfrieden als positiv zu bezeichnen sind. Diese humanen Bestrebungen des Papstes finden in der Welt des Teufels keinen Anklang. Zu dieser anderen Welt gehören große und größte Staaten, die auch Lippenbekenntnisse für Frieden und Menschenrechte parat haben, jedoch den Weg, der zum Frieden führt, nicht finden oder finden wollen. Aus Expansions- und Prestige Gründen und auch aus parteipolitischen Erwägungen wollen sie

Generation, die die Geschwornen stellt, weist eben große Unkenntnis und erschreckende Unwissenheit über die blutige NS-Gewaltherrschaft auf. Dahin haben sie auch zuwenig Nachteiliges über diese Zeit gehört und leben zu sehr in der so friedlichen Gegenwart.

Die Geschwornen haben sich geirrt und keine Schuld an einem solchen Verhalten gefunden. Durch Dokumentationen und durch Berichte von Augen- und Ohrenzeugen jenes verbrecherischen Regimes muß endlich eine umfassende Aufklärung der heute Lebenden erfolgen, damit sich ein so unfabbares Leid durch verbrecherische Machthaber nicht mehr wiederholen kann! Ihnen ist menschlich, aber Leugnen ist verwerflich!

Krieg, die Vernichtung der Menschheit durch Atom und Raketen. Sie bedenken aber nicht, daß es bei einer atomaren Kriegsführung keine Sieger und keine Besiegten geben kann. Ein Inferno der gegenseitigen Ausrottung der Menschheit wäre unvermeidlich.

Bei diesen Gedankengängen soll an die Opfer des 1. und 2. Weltkrieges gemahnt werden, die durch ihren Tod ein Mahnmal für künftige Generationen errichtet haben, das besagen soll — NIE WIEDER KRIEG!

Auch die Opfer des 2. Weltkrieges, die für uns in das ewige Reich heimgegangen sind, sind nicht freiwillig in den Tod gegangen, sie wurden in den Tod getrieben. Auf den Schlachtfeldern, genau so wie in den Konzentrationslagern. Das Vermächtnis dieser Opfer, unserer damaligen Jugend, haben wir übernommen, denn sie gaben ihr Leben für uns, für ein freies Österreich ohne Knechtschaft und ohne Krieg. Freiheit, Recht und Gerechtigkeit wären für sie keine leeren Schlagworte, sondern ehrene Begriffe, die sie mit ihrem Blut besiegelten.

Die Jugend von heute soll über diese geschichtlichen Tatsachen nachdenken und nicht hinwegsehen oder sie als Nostalgie abtun. Ihre Angehörigen haben die Voraussetzungen für die Zweite Republik geschaffen und sie haben daher die moralische Verpflichtung, die geschaffenen Grundrechte nicht nur zu festigen und weiter auszubauen, sondern durch eine unerschütterlichen Solidarität unter Beweis zu stellen. Durch diese Verhaltensweisen legen sie einen Baustein für eine Antikriegsbewegung, für sich selbst, ihre Kinder und Kindeskinder.

Steirische Freiheitslegion im NS-Widerstand 1938—1945

Unter dem Titel „Ritter, Tod und Teufel“ veröffentlichte Franz FRANK, Feldbach/Stmk., einen Auszug aus seinen Lebenserinnerungen. Der 13. März 1938 — „die Hakenkreuzung Österreichs“ — veranlaßte damals auch in der „Stadt der Volkshebung“, Graz, ehemalige Sturmschärler und Monarchisten zur Gründung der Widerstandsbewegung „Steirische Freiheitslegion“. Diese wirkte neben und außerhalb der von einem Mythos umgebenen konservativen „Meisterbewegung“ in der Steiermark. Im Untergrund nahm die Legion Verbindung zu illegalen Gruppen aller Lager und in das Ausland auf.

Gestapo- und Verräter aus den eigenen Reihen lockten Mitte März 1940 aus Marburg her den Grazer Freiheitskämpfer Dr. Wolfgang MAYER-GUTENAU zu einem Treffen mit seiner Verlobten an die jugoslawische Grenze zwischen Langegg und St. Georgen a. d. P. In Begleitung der mitgebrachten, katholischen Theologen Dr. RIEGER aus Marburg und Planer SUPANIC aus St. Georgen geriet Dr. MAYER-GUTENAU in eine Falle bei einer Hube unmittelbar an der Grenze. Die beiden Theologen wurden im Geshöbnel der Gestapo getötet und Dr. MAYER-GUTENAU kam schwer verletzt in Haft.

Eine Verhaftungswelle setzte unter den Mitgliedern der Legion ein, die auch Wehrmachtsangehörige erfaßte. Vom 5. bis 9. August 1941 verhandelte das Reichskriegsgericht Berlin wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Landesverrat gegen Franz FRANK u. a. Die Mitangeklagten Dr. MAYER-GUTENAU und Graf Gerhard RESSEQUIER de MIREMONT wurden zum Tode verurteilt und am 25. Oktober 1941 hingerichtet. Hauptmann Alfred MITKROIS, ein ursprünglicher Mitangeklagter, war kurz vorher im KZ Dachau an einer „Kreislaufstörung“ verstorben. Franz FRANK, ein gewisser PÄNITSCHKE und andere Mitangeklagte erhielten mehrjährige Zuchthausstrafen.

Unter der Führung von Friedrich HOHL, Herbert SCHWARZ und Prof. Anselm Jakob GRAND wurde die illegale Tätigkeit der Legion im Inland und im Ausland weitergeführt und bereitete der überwachenden Gestapo bis zum Kriegsende 1945 große Sorgen. Nach 1945 trafen sich die Überlebenden und Heimkehrer in den monarchistischen Organisationen „Schwarzer Adler“ und in der „Patrioten-Union“, die später mit anderen Organisationen in die MBO (Monarchistische Bewegung Österreichs) übergeleitet wurde.

In der „Totentafel“ des FREIHEITSKÄMPFERS Nr. 3/1979 wurde den NS-Opfern aus dieser Widerstandsgruppe, Dr. Wolfgang MAYER-GUTENAU, Hauptmann Alfred MITKROIS, Graf Gerhard RESSEQUIER de MIREMONT und Planer SUPANIC (SUPANIC) ein ehrenvolles Gedenken ihres Opfertodes für Österreich bewahrt!

„cursillo“, Februar 1981

Auch Signalisierendes?

● „Noch nie so viele Christenverfolgungen wie heute“, dies wurde bei der konstituierenden Versammlung des österreichischen Zweiges von „Christian Solidarity International“ (CSI) festgestellt.

Es wurde unterstrichen, daß gläubige Christen nicht nur vom marxistisch-leninistischen Staatsatheismus, sondern auch von rechtsextremen Militärdiktaturen und von der Re-Islamisierungswelle bedroht seien.

● Kardinal KÖNIG: In Osteuropa zeichnet sich eine religiöse Renaissance sowohl bei den Intellektuellen, als auch bei Teilen der Jugend ab. Atheistischer Kampf löste sie aus.

● UdSSR: Riesiger Aufwand für Atheismus-Verbreitung. Mehr als 800 Fakultäten für wissenschaftlichen Atheismus an den „Volksuniversitäten“. — 23 Atheismus-Lehrstühle an den Hochschulen und Sektionen für Atheismus an den Instituten der Akademie der Wissenschaften. — Trotz diesen ungeheuren Aufwands nur geringe Resultate.

Menschenrechte und Helsinki-Konferenz

Die Unterzeichnung der Schlußakte der „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE) vor nunmehr 5 Jahren in Helsinki/Finnland hat damals große Hoffnung erweckt auf die Anerkennung der Menschenrechte und Grundrechte in allen Teilnehmerstaaten und besonders im Ostblock, eine Entspannung im lange gestörten Verhältnis Ost- zu Westeuropa ist als Folge erwartet worden. Regimekritiker haben ihre Meinung zu äußern begonnen und Bürgerrechtsbewegungen sind in den Oststaaten entstanden, deren Köpfe aber bald Verfolgungen ausgesetzt gewesen sind. Neue Formen der Verletzungen der Menschenrechte und der Menschenwürde sind aufgetreten und bekannt geworden.

Die Folgekonferenz 1977 in Belgrad hat nach 7 Monaten Verhandlungen keine Ergebnisse gebracht. Die Gospodine im Moskauer Kremli haben die dauernden Vorwürfe aus den USA wegen ihrer säumigen Erfüllung der Vereinbarungen von Helsinki und wegen der eklatanten Menschenrechtsverletzungen als eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten angesehen und nicht annehmen wollen.

In der langwierigen Vorbereitung der

Madrider Sicherheitskonferenz 1980 ist noch die Krise durch die Afghanistan-Intervention der Sowjets als brüderliche Hilfe für die moskautreue Regierung in Kabul eingetreten. Die Konferenz der 35 Staaten in Madrid ist nach einigen Verzögerungen doch noch am 11. November 1980 eröffnet worden. Eine Bilanz und Kritik der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, in einzelnen Ostblockstaaten als Punkt der Tagesordnung, hat zu hitzigen Debatten geführt und noch wenig Übereinstimmung über Inhalt und Umfang der Menschenrechte und deren Schutz durch Gesetz und Praxis gezeigt.

Doch schon die weltweite Anprangrung von Menschenrechtsverletzungen aller Grade in den verschiedensten Staaten der Erde, führt zu einer geringen Verbesserung für die Betroffenen in den einzelnen Staaten. Kein Regime will und kann sich vor aller Welt beharrlich anklagen lassen und versucht nicht nur zu vertuschen, sondern auch wirklich mehr Freiheiten zögernd seinen Bürgern zuzugestehen. Die Tätigkeit privater Organisationen trägt auch viel zur Hilfe für politisch Gefangene und Unterdrückte bei und verdient mehr Unterstützung!



Klostersekt

aus dem Kloster
der Trübsal
Klostersekt

Der Stoff
für die
gute Stunde



BAUGESELLSCHAFT

DIPL.-ING. SWIETELSKY

BAUGESELLSCHAFT M. B. H. & CO. KG.

Straßen- und
Tiefbauten
Eisenbahnbau
Ingenieurbau
Brückenbeläge
Gußasphalt für
Wohnbauten,
Sportstätten
und Industrie
Mehrschichtstoffe
Spezialbeläge
für Sonderzwecke
Flachdach-Abdichtungen
und Isolierungen
Büro- und
Hochbau

FILIALEN:
WIEN
ZWETTL
LINZ
SALZBURG
LANDECK
IMST
GRAZ
SPITTAU/DRAU

Zentralfirma:
LINDSDONAU, Museumstraße 7
Tel. (0 72 22) 2 37 87-69 Fs. 821 817
staatl. autor. Laboratorium
Reparaturwerk TRAUEN, Styriastr. 40
Tel. (0 72 28) 33 33 Fs. 821 916

ERZABTEI ST. PETER, SALZBURG

Gaststätten:

STIFTSKELLER ST. PETER

(Peterskeller) Salzburg
Seit dem Jahre 1044 bestehende, historische Gaststätte.
Festsaal für Feiern und Feste. Telefon 4 12 68

BERGGASTHOF UND PENSION DAX LUEG

am Heuberg (750 m)
Heurige, Stadt- und Bergsicht. Mäßige Pensionspreise.
Telefon 7 62 19

**...DIE BANK
FÜR SIE!**

Österreichisches Credit-Institut,
Aktiengesellschaft

Zentrale: Wien I, Henninggasse 12
Zweigstellen in Wien und Zweigniederlassungen
in den Bundesländern

BAUUNTERNEHMUNG

**Ingenieure
Badjura,
Petri & Co. KG.**

Baubüro:

1080 Wien, Schlüsselgasse 19/17
Tel. 43 61 87 Serie

**FABRIK ELEKTROTECHNISCHER
APPARATE**

**Friedrich Wolf
KOMM.-GES.**

Wien 14, Lützowgasse 3-5

Telefon 94 41 07 und 94 41 08

Problem Kärntner Slowenen

Als Nachtrag zum Symposium über die Kärntner Volksabstimmung 1920 wurden im Jänner 1981 in der Klagenfurter Universität drei Vorträge zum Themenkreis „Minderheitenschutz und Artikel 7 des Staatsvertrages“ gehalten. Univ.-Prof. Dr. Theodor VEITER, Rechtsanwältin in Feldkirch, hielt den 3. Vortrag am 26. 1. 1981 und sprach speziell vom „Entfallungsschutz für Minderheiten“.

Im einzelnen beschäftigte sich Veiter mit rechtlichen Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Minderheit, Volksgruppe und Nationalität und stellte internationale Rechtsvergleiche an. Er halte nichts von Zahlen spielen, wie er statistische Erhebungen nannte, da diese zwar für Statistiker interessant seien, aber nichts über Volksgruppenprobleme aussagten. Richtig sei es, Volksgruppen zu erhalten, gleich wie groß sie seien. Das sei im Volksgruppengesetz 1976 zwar festgehalten, nicht erfaßt sei jedoch der Entfallungsschutz für Minderheiten, der insbesondere in ethnopolitischen Druckzonen wie Kärnten von großer Bedeutung sei. Ein solcher Entfallungsschutz müßte als Rechtsnorm Bestandteil eines modernen Volksgruppenrechtes sein. Er trat auch der „falschen Meinung“ (Veiter) entgegen, daß der Staatsvertrag in Kärnten erfüllt sei, und nannte als offene Fragen den Absatz 5 des Artikels 7 mit seiner Forderung nach Verbot minderheiteneindringlicher Aktivitäten (Veiter: „Irgendwann muß man sich damit beschäftigen“), die Frage der zweisprachigen Ortstafeln und den unzulässigen Prozentsatz von 25% als Voraussetzung für die Gewährung von Minderheitenrechten.

Breiten Raum nahm die Diskussion um das interne und externe Selbstbestimmungsrecht ein. Das externe Selbstbestimmungsrecht, die Änderung von Grenzen, stehe heute in Europa nicht zur Diskussion. Das interne

Selbstbestimmungsrecht sei den Kärntner Slowenen nicht zuteil geworden. Darunter versteht Veiter, wie es bereits in einem 1970 publizierten Gesetzentwurf formuliert hatte, einen autonomen Personalverband, an dem nur volksstammbezogene Volksgruppenangehörige teilnehmen könnten und der ohne bestimmte territoriale Abgrenzungen nicht möglich wäre. Vor allem müßten jedoch Voraussetzungen geschaffen werden, daß nicht entslowenisiert wird.

Freiheitskämpfer-Treffen in Udine

Auf Einladung der „Associazione nazionale Partigiani d'Italia (A. N. P. I.)“, Regionalkomitee Friaul — Julisch Venetien, begab sich eine Delegation der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten — Landesverband Kärnten mit Landesobmann Wirklicher Hofrat i. R. Dr. Carl SWECENY und Beiratsmitglied Hubert PETZ am 13. Dezember 1980 zu einem Treffen der kroatischen, slowenischen, italienischen und Kärntner Freiheitskämpfer nach Udine.

Es war dies bereits das 5. derartige Treffen, die vorigen Treffen fanden in Laibach, Fiume, Udine und Nova Gorica statt. Der Tenor dieser gemeinsamen Veranstaltung, an der auch Kärntner Vertreter der SPÖ und KPÖ teilnahmen, war der gemeinsame Kampf gegen den Terrorismus und für Frieden und Entspannung, weiters ein Appell für Abrüstung, Sicherheit und gegen die Möglichkeit eines Krieges. Gegenseitiger Respekt und Freundschaft über die Grenzen, Schutz der Minderheiten, kultureller Austausch, Freundschaft in den Grenzbezirken waren weitere Brennpunkte in den Gesprächen.

Die Teilnehmer wollen einen gemeinsamen Kampf gegen den Chauvinismus und jede nazistische Regung führen. In diesem Sinne hielt Kam. Dr. SWECENY als Sprecher aller Kärntner Vereinigungen über deren Aufforderung eine kurze Ansprache, die sehr begrüßt wurde. Das nächste derartige Treffen wurde für Ende 1981 in Klagenfurt geplant, das alle gemeinsam vorbereiten würden.

Die slowenische Wochenzeitung „Slovenski vestnik“, Organ des Zentralverbandes slowenischer Organisationen in Kärnten, die seit mehr als 35 Jahren ununterbrochen erscheint, brachte am 2. Jänner 1981 einen ausführlichen Bericht über das „Treffen antifaschistischer Widerstandsbewegungen der Nachbarländer in Udine“. Den Ehrenschutz des Treffens hatte der Präsident der italienischen Provinz Friaul — Julisch Venetien übernommen. Die Delegierten wurden auch vom Bürgermeister der Stadt Udine empfangen, der die Bedeutung solcher Treffen für den Frieden in diesem Teil Europas betonte.

Landesverband Kärnten

In der am 12. 12. 1980 in Klagenfurt stattgefundenen Generalversammlung des Landesverbandes Kärnten wurde folgender Landesvorstand neu gewählt:

Landesobmann: Wirkl. Hofrat i. R. Dr. Carl SWECENY
Landesobmann-Stv.: Ing. Josef JÄRITZ, Reg.-Rat
Schriftführer: Reg.-Rat Hans SKORIANZ

Kassier: Wirkl. Amtsrat i. R. Leopold GABERNIG
Beiräte: Ök.-Rat Hermann GRUBER, Wirkl. Amtsrat Erich GOLDARBEITER, Wirkl. Hofrat Dr. Arthur TRATTLER, Bez.-Hauptmann

Rechnungsprüfer: Reg.-Rat Thomas BURGER, Hubert PETZ

Der bisherige Obmann, Krim.-Obstl. i. R. Ferdinand PUGANIČ, der aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion zurücklegte, wurde zum Ehrenobmann mit Sitz und Stimme im Landesvorstand gewählt.

Ein Denkmal für Dipl.-Ing. Hans Sylvester

Dipl.-Ing. Sylvester wurde am 10. November 1887 in Nickelsdorf als Sohn einer Kleinbauernfamilie geboren. Er besuchte das Gymnasium in Ungarisch-Altenburg und in Raab. Nach der Matura im Jahre 1916 mußte er einrücken. Nach Kriegsende kam er auf die Hochschule für Bodenkultur in Wien. Hier schloß er sich der Gemeinschaft der Deutschen aus Ungarn an. Diese kämpfte für die Angliederung der von Deutschen besetzten westungarischen Gebiete an Österreich. Sie trat insbesondere in Aktion, als der erste Entwurf des Friedensvertrages keine Grenzänderungen zwischen Österreich und Ungarn vorsah. Es begann in Wien auch eine rührige Tätigkeit: Aufmärsche, Kundgebungen, Eingaben an die Vertretungen der Siegermächte. In der Heimat konnte man kaum aktiv werden. Wer tätig wurde, dem ging es so wie dem späteren Hof-

rat Dipl.-Ing. Paul Gross aus Halbturm, der in Raab in den Kerker kam. Diese Aktivitäten haben sicher dazu beigetragen, daß ein zweiter Entwurf des Friedensvertrages kam, der unter anderem einen Grenzstreifen der ungarischen Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg mit ca. 250.000 deutschsprachigen Bewohnern an Österreich abtrat. So wurde dann der Friedensvertrag am 10. September 1919 unterzeichnet.

Nach Beendigung seines Studiums war Sylvester zuerst Gutsverwalter und dann Bezirkskammerreferent in Mattersburg und Neusiedl am See. Im Jahre 1929 wurde er zum Kammeramtsdirektor der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bestellt. Als solcher hatte er maßgebenden Anteil am Ausbau der Interessensvertretung der burgenländischen Landwirtschaft.

Dipl.-Ing. Sylvester war auch einer je-

**Wir sind für alle da,
tausendfach
an jedem Tag...**



ki

selbstverständlich
**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**

ner Österreicher, die sich mit Herz und Verstand der Erhaltung der Selbstständigkeit ihres Vaterlandes verschrieben hatten. Deshalb wurde er zum Führer jener Bewegung im Burgenland, die Österreich erhalten wollte. Er hatte bis zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten gekämpft und sich für Österreich aufgeopfert. Er starb im Konzentrationslager Dachau am 19. 1. 1939.

Wie sein Leben, so soll auch sein Tod die Menschen der Heimat stets mahnen zur unerschütterlichen Treue zur Heimat und zu einem starken Glauben an Österreich. Dies ist der Grund, für ihn ein Denkmal in Eisenstadt zu errichten.

Hofrat Ulrich Sattler

„Vorarlberger Nachrichten“ am 9. 12. 1980

Widerstand in Vorarlberg: Eine Kommission beginnt Erforschung

Feldkirch (VN/Is) Wie in den anderen österreichischen Bundesländern soll nunmehr auch in Vorarlberg der Widerstand in der Zeit des autoritären Ständestaates (1934—1938) und in der Zeit des Hitler-Regimes (1938 bis 1945) erforscht werden. Zu diesem Zweck hat sich in der vergangenen Woche eine „Kommission für die Untersuchung von Widerstand und Verfolgung zwischen 1934 und 1945 in Vorarlberg“ gebildet. Da anzunehmen ist, daß viele Dokumente und Fakten aus dieser Zeit noch gar nicht erfaßt sind, bittet die Kommission die Bevölkerung des Landes um Mithilfe bei der Auffindung. Wer interessantes Material bzw. Informationen über Widerstand und Verfolgung in der genannten Zeit zur Verfügung stellen kann, wird gebeten, sich mit Dr. Gerhard Wanner, Stadtarchiv Feldkirch, Palais Liechtenstein, 6800 Feldkirch, in Verbindung zu setzen.

Mit der Leitung der Kommission wurde der Feldkircher Stadtarchivar Dr. Gerhard Wanner betraut. Mitglieder sind: Alt-Landtagsabgeordnete Elnfriede Blackner, Alt-Kammeramtsdirektor Dr. Lorenz Konzett, der ehemalige Bezirkshauptmann Josef Graber, der ehemalige Redakteur des sozialistischen „Volkswillens“ Ferdinand Valentini, Alt-Landtagsabgeordneter Alois Hammer, Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Theodor Veiter, Dekan Georg Schelling, der selbst das „Leben“ in einem Konzentrationslager mitgemacht hat, und Dr. Josef Kockels. Ihre Mitarbeit haben neben der Vorarlberger Landesregierung zugesagt: der Bregenzer Alt-Bürgermeister und Alt-Landtagspräsident Dr. Karl Tizian, der ehemalige Bezirkshauptmann von Bludenz Dr. Julius Längle und einer der wenigen Überlebenden der Hohenemsener Juden, Kurt Bollig.

Wie Dr. Gerhard Wanner den „VN“ dazu erklärte, gehe die Aktion zur Erforschung des Widerstandes und der Verfolgung vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien, aus, bei dessen Erstellung, Erhaltung und Weiteraufbau Vertreter aller politischen Parteien, der Gewerkschaft, der Religionsgemeinschaften etc. mitmachen bzw. mitmachen. Die Kommission will nicht mitverstanden werden. Dr. Wanner: Es gehe nicht um ein „spätes Standgericht“ über die damaligen Gegner der Demokratie, sondern es gehe um die „vorbeugende Offenlegung“ von Tatsachen, wozu der Verlust der Demokratie führen kann. Und man wolle aufzeigen, daß auch im kleinen sehr viel Verfolgung geschehen sei, eine Verfolgung, die heute weitgehend in Vergessenheit geraten sei.

„Vorarlberger Nachrichten“ am 4. 12. 1980

Märtyrer Pater Reinisch

Er verweigerte den Fahneneid und wurde dafür am 21. August 1942 hingerichtet: P. Franz Reinisch. Einer seiner Nachfolger, P. Klaus Brantzen, Männerseelsorger in Schönstatz bei Völk am Rhein, berichtete nach über 200 Vorträgen, gehalten im ganzen deutschen Sprachraum, nun auch in der Geburtsstadt des Märtyrers.

In seinem Diavortrag, in den auch eine Hörspielszene eingebaut war, schilderte er ausführlich und eindrucksvoll das Leben dieses heroischen Mannes. Pater Franz Reinisch wurde am 1. Februar 1903 als zweiter Sohn eines aus Tirol stammenden Rechtsanwaltes in Levis geboren und in der Pfarrkirche Altenstadt getauft. Die Familie übersiedelte einige Jahre später wieder nach Tirol, da der Vater 1908 als Steueramtsinspektor an die Landesfinanzdirektion nach Innsbruck versetzt worden war. Franz besuchte das Gymnasium der Franziskaner in Hall. Nach der Matura studierte er Rechtswissenschaft, zuerst in Innsbruck, dann in Wien. 1923 kehrte er nach Hause zurück. Er war nun entschlossen, Priester zu werden. Die Priesterweihe erhielt er fünf Jahre später im Dom zu Innsbruck. Nach seiner Primizfeier in Wilten begann er mit seiner Tätigkeit als Volksmissionar und Männerseelsorger.

1940 erhielt er wegen seines mutigen Bekenntnisses zur Kirche und aus klarer Stellungnahme zum Hitler-Regime Predigtverbot durch die Gestapo. Als P. Reinisch zur Wehrmacht eingezogen wurde, verweigerte er aus Gewissensgründen den Fahneneid. Er glaubte, vor Gott und der Kirche diesen Eid nicht verantworten zu können. Der junge Priester wurde nach Berlin gebracht. Von Mai bis August 1942

saß er in der Strafanstalt Tegel. Am 7. August wurde ihm der Prozeß gemacht. Am 21. August wurde P. Reinisch in Berlin-Brandenburg enthauptet.

Der Redner wies am Ende seines Vortrages darauf hin, daß das Leben und Sterben von Pater Reinisch den Menschen auch heute Mut und Anregung geben kann, klare Entscheidungen für den christlichen Glauben zu treffen und Gewissenstreue über augenblickliche Vorteile zu stellen.

Pater Reinisch war bisher in seinem Geburtsort nur wenig bekannt. Durch den Vortrag, den P. Brantzen außer in Altenstadt auch noch in Levis und in einigen Schulklassen Großfeldkirchs gehalten hat, erhielt P. Reinisch auch hier eine verdiente Würdigung.

„Vorarlberger Nachrichten“ vom 6. 12. 1980 — Leser meinen:

Zur Eidverweigerung

In dieser Zeitung konnte man am 4. Dezember d. J. lesen, daß P. Klaus Brantzen aus Deutschland auch in unserem Lande Vorträge über das Leben und das heroische Sterben des in Feldkirch geborenen Paters Franz Reinisch gehalten hat. Wenn P. Franz Reinisch aus Gewissensgründen nach der Einberufung zur Hitler-Wehrmacht den Eid verweigert hat und deshalb zu Folge eines Todesurteils am 21. August 1942 enthauptet worden ist, halte ich es für notwendig, daß endlich — 35 Jahre nach Kriegsende — der Lehrsatz zur Rechtfertigung der Österreicher während des Zweiten Weltkrieges wichtige, bis jetzt zu wenig bekannte Verfassungsbestimmungen klargestellt werden.

In der Einleitung zur Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 steht wörtlich folgendes: „Die Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika kamen überein, daß Österreich, das erste freie Land, das der Hittlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist, von der deutschen Herrschaft befreit werden muß. Sie betrachten den Anschluß, der Österreich im März 1938 von Deutschland aufgenötigt worden ist, als null und nichtig.“ Im Art. II der Unabhängigkeitserklärung heißt es dann: „Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluß ist null und nichtig.“ Diese Bestimmung hat nicht konstitutive, sondern nur deklarative Bedeutung. Der sogenannte Anschluß war nämlich nie rechtmäßig. In der Völkerbundversammlung vom September 1927 wurde einstimmig beschlossen, daß ein Angriffskrieg ein internationales Verbrechen sei, und im sogenannten Kellogg-Pakt vom August 1928 verurteilten die Vertragsparteien den Rückgriff auf den Krieg zur Lösung in-

IHR ERFOLG IST UNSER ZIEL

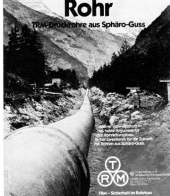


EISENSTÄDTER BANK AG
EISENSTADT, Hauptplatz 31

Filialen in RUST, NEUFELD, FRAUENKIRCHEN mit
Zweigstelle in PODERSDORF, OBERWART

Das Umweltschutz Rohr

TRM-Druckrohre aus Sphäro-Guss



Das Rohr ist aus Sphäro-Guss gefertigt und ist für den Einsatz in der Trinkwasser- und Abwasserleitung geeignet. Es ist für den Einsatz in der Trinkwasser- und Abwasserleitung geeignet.



TRM - Sicherheit im Rohrbau



Damit Sie auch morgen
den Strom sicher
im Haus haben

kelag
KÄRNTNER ELEKTRIZITÄTS-AG.



Zentralinstitut des
Raiffeisen-Geldsektors



**GENOSSENSCHAFTLICHE
ZENTRALBANK AG**

Zentralen: 1010 Wien, Herrengasse 1, ☎ 63 26 36
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 11, ☎ 65 57 11

Mitglied der UNICED-Bankengruppe



ternationaler Konflikte und ächteten ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren Beziehungen zueinander (Art. 1). Deutschland und Österreich waren damals Mitglieder des Völkerbundes. Das Nürnberger Tribunal stellte nach dem Zweiten Weltkrieg fest, daß die Verletzung der österreichischen und tschechoslowakischen Souveränität durch die Deutschen im Jahre 1938 und 1939 trotz des mangelnden Widerstandes von seiten der Bevölkerung als militärische Intervention und damit als Angriffskrieg gedeutet werden müsse. In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden, daß die amerikanische Regierung im Jänner 1942 eine Verordnung erlassen hat, laut welcher von nun an die Österreicher als Verbündete anzusehen waren, gleichberechtigt mit Engländern und Franzosen.

Pater Franz Reinisch hätte also, wenn er den Eid auf Hitler nicht abgelegt hätte, einen ungünstigen und ihn nicht bindenden Eid geleistet; Pater Reinisch ist hart geblieben und ist wahrlich als Held gestorben. Bekanntlich haben nicht nur Pater Reinisch, F. Jägerstätter und Ernst Volkmann (aus Bregenz) diesen heroischen Weg beschritten; es sind, wie aus dem Kataster des Zuchthauses Berlin-Plötzensee entnommen werden konnte, viele Österreicher, darunter auch solche, die schon im Ersten Weltkrieg als Soldaten vereidigt worden sind, wegen Eidesverweigerung hingerichtet worden. Wenigen dürfte bekannt sein, daß es nach dem Einmarsch der Hitler-Deutschen in Österreich den österreichischen Berufsoffizieren freigestellt worden ist, den Eid auf Hitler abzulegen: Mannschaften und Unteroffiziere wurden zur Eidesleistung gezwungen. Es war dies eine unmögliche Lösung, da jeder Soldat, ob Offizier oder Gefreiter, ein eigenes Gewissen hat und jeder die Möglichkeit hätte haben müssen, frei zu entscheiden. Man weiß allerdings, daß jene Offiziere, die als Österreicher den Eid auf Hitler abgelegt haben, verfolgt, eingesperrt und zum Teil auch ermordet worden sind.

Diese heroische Haltung der Österreicher Reinisch, Jägerstätter, Volkmann u. a. hat auch rechtlich Berücksichtigung gefunden und zwar als eigener Beitrag zur Befreiung unseres Landes. Beim Zustandekommen des Staatsvertrages vom Mai 1955 hat der Freiheitskampf der österreichischen Widerstandskämpfer eine wesentliche Rolle gespielt.

Richter Dr. Josef Keckels,
Obmann der Kameradschaft
der politisch Verfolgten

Anmerkung der Redaktion:

Die Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945, im Verfassungsrang, besagt zum Eid:

Artikel IV: Vom Tage der Kundmachung dieser Unabhängigkeitserklärung sind alle von Österreichern dem Deutschen Reiche und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstlichen oder persönlichen Gelübnisse nichtig und unverbindlich.

Artikel V: Von diesem Tage an stehen alle Österreicher wieder im staatsbürgerlichen Pflicht- und Treueverhältnis zur Republik Österreich.

Der **Führereid auf Hitler** ist mit dessen Tod am 30. 4. 1945 auch für alle andern gegenstandslos geworden. -JW-

Ausstellung „Glas“

(Handzungen)

Frau Margit HEGGER-JERGUS, die in unserem Redaktionsteam mittig ist, zeigt eine Auswahl ihrer künstlerischen Schöpfungen an Handzungen in Glas. Reiche Phantasie und Begabung zeigen die Ätzungen auf den Gläsern in allen Formen des üblichen Gebrauchs, wie Trinkgläser, Vasen, Aquarien und Wandspiegel. Als Motive dienen Stillierungen von Blumen, Tieren, Wappen, Namenszüge und kunstvolle Ornamente.

Die Eröffnung der Ausstellung fand am Dienstag, dem 17. Februar 1981, in Herbert Lederers „Theater am Schwedenplatz“, Wien 1, Franz-Josefs-Platz 21, statt. Reger Besuch und großes Interesse der Gäste bei der Eröffnung zeigten, daß unsere Kollegin als Künstlerin sehr geschätzt wird. Die Exponate sind dort noch bis 16. März 1981 täglich, außer Dienstag und Mittwoch, von 16 bis 20 Uhr zu sehen. Der Eintritt ist frei. Bestellungen von solchen Auszügen auf selbst besorgten und ausgewählten Gläsern sind bei Frau Margit HEGGER-JERGUS möglich. -JW-

Leserbrief

Möchte Ihnen mit meinen Zeilen nur beweisen, daß wir im rassepolitischen Sinne wirklich den Juden gleichgestellt waren.

An einem Novembertag — ich war damals 3 Monate alt — fanden mich geistliche Schwesmen vor der Anstaltsküche des Waisenhauses. Ich kannte meine Eltern nicht, ihren Namen nur aus dem Taufschein, der bei den Windeln lag. Wuchs nun dort auf und besuchte die öffentliche Schule. Nach den Gesetzen des NS-Staates mußte ich als sogenannter Nichtarier die Hauptschule (2. Klasse) verlassen und durfte aus dem Traum, einmal die HTL für Elektrotechnik absolvieren zu können, ausgeträumt. Ich wurde in das Vernichtungslager Auschwitz/Birkenau eingeliefert und bekam die Häftlingsnummer Z-6018 im linken Unterarm tätowiert (Z-6018 = Zigeuner 6018). Das Lager Birkenau war zu dieser Zeit erst im Aufbau und es gab nicht einmal noch sanitäre Anlagen. 3mal täglich wurden wir zu einer offenen Senkgrube geführt, dort saßen jung und alt beiderlei Geschlechtes nebeneinander, um ihre Notdurft zu verrichten. Nachts standen entsetzlich stinkende Holzbottiche als WC in den verwanzten und total verschmutzten Baracken zur Verfügung. Es gab nicht einmal ein Stückchen Papier zur Reinigung. Zu was wohl auch? Wir wußten doch, was uns bevorstand, daß jede Stunde die letzte sein konnte. Daß sich dann das Tor der Gaskammer hinter uns schließen würde, verschließen wohl für immer. Jugendliche wurden für Bautätigkeiten (Ziegel ausladen) gesucht. So hatte ich Glück im Unglück.

Franz Karoly
4020 Linz, Hauschildweg 4

Steuerfreibeträge 1981

1. Freibetrag für politisch Verfolgte

Für Lohn- oder Einkommensteuerpflichtige, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opfersausweises sind, wird gemäß § 105 EStG, auf deren Antrag weiterhin unverändert seit 1975 ein Freibetrag von monatlich 702 S oder jährlich 8424 S gewährt. Treffen bei einem Steuerpflichtigen sowohl die Voraussetzungen für den Freibetrag für politisch Verfolgte als auch für eine Körperbehinderung zusammen, dann hat dieser Steuerpflichtige Anspruch auf die Freibeträge.

2. Pauschalbetrag für Körperbehinderte

Körperbehinderte Erwerbstätige und Pensionisten haben über Antrag Anspruch auf einen Pauschalbetrag für Körperbehinderte. Es muß jeweils von einer zuständigen amtlichen Stelle der durch die Körperbehinderung entstandene Prozentsatz der Minderung der Erwerbstätigkeit (Mde) festgestellt werden. Zuständig sind bei Empfänger einer Opferrate der Landeshaupmann, bei Kriegsinvaliden das Landesinvalidenamt, bei Berufskrankheiten und Berufsunfällen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und in allen übrigen Fällen das Gesundheitsamt, in Wien der Polizei-Amtsarzt.

Das Finanzamt ist an die von diesen Stellen getroffenen Feststellungen gebunden. Er kann aber, besonders dann, wenn auf Grund der Körperbehinderung eine Besserung möglich erscheint, zu einem späteren Zeitpunkt eine neuerliche Überprüfung der Erwerbsminderung verlangen.

Pauschalbetrag für Körperbehinderte

bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit um

	monatlich S	jährlich S
25 v. H. bis ausschließlich 25 v. H.	72,—	864,—
25 v. H. bis ausschließlich 45 v. H.	96,—	1.152,—
45 v. H. bis ausschließlich 55 v. H.	240,—	2.880,—
55 v. H. bis ausschließlich 65 v. H.	290,—	3.480,—
65 v. H. bis ausschließlich 75 v. H.	360,—	4.320,—
75 v. H. bis ausschließlich 85 v. H.	430,—	5.160,—
85 v. H. bis ausschließlich 95 v. H.	502,—	6.024,—
95 v. H. bis einschließlich 100 v. H.	720,—	8.640,—

bei Bezug von Pflegezulage oder Blindenzulage oder Hilfosenszuschuß u. ä.

1.200,— 14.400,—

Treffen bei einem Steuerpflichtigen Körperbehinderungen verschiedener Art zusammen, so ist das amtlich festgestellte Ausmaß der höchsten Erwerbsminderung maßgebend. Dies kann der Fall sein, wenn die kausale (verfolgungsbedingte) Erwerbsminderung und der sich daraus ergebende Anspruch auf eine Opterente niedriger sind als die gesamte festgestellte Erwerbsminderung laut Bescheid. Der Spruch des Zuerkennungsbescheides muß diese Prozentsätze aber ausweisen, wie dies beim Wiener Magistrat auch geschieht.

3. Außergewöhnliche Belastung

Auch Ausgaben durch außergewöhnliche Belastungen, die zum Bereich der privaten Lebensführung gehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag zu einem Steuerfreibetrag führen. Eine vollständige Aufzählung gibt es im Gesetz hierfür nicht.

Eine außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 EStG. liegt vor, wenn jemandem zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes. Zwangsläufig entstehen Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Diese Aufwendungen müssen aber auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen und eine zumutbare Mehrbelastung des Einkommens überschreiten.

Krankendätterpflegung:

Bei Beantragung von Freibeträgen für folgende Krankheiten ist lediglich eine ärztliche Bestätigung über die Krankheit als solche notwendig. Es werden im Jahre 1981 gewährt:

- a) Diabetes und Tbc monatlich S 780,—
b) Gallen-, Leber- und Nierenleiden monatlich S 520,—

Werden höhere Beträge geltend gemacht, ist die Vorlage von Belegen über die gesamten Mehraufwendungen erforderlich.

Wenn aber die zuständige Behörde eine Bescheinigung über das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 Prozent ausstellt, ist die zumutbare Mehrbelastung nicht abzuziehen.

4. Sonderausgaben

Steuerlich absetzbar sind auch Ausgaben, die eindeutig zum Bereich der privaten Lebensführung gehören, in der Liste der Sonderausgaben ausdrücklich angeführt sind und den allgemeinen Sonderausgaben-Pauschalbetrag von S 3276,— jährlich übersteigen. Sie werden auch nur zu bestimmten Höchstbeträgen zum Abzug zugelassen.

Darunter fallen: Personenversicherung, Schaffung von Wohnraum, Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum, Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen und Investitionen, Kirchenbeiträge und Steuerberatungskosten.

Schlußbemerkung: Bei irgendwelchen Zweifeln über diese steuerlichen Begünstigungen oder über bestimmte steuerliche Verpflichtungen liegen in den jeweils zuständigen Finanzämtern Broschüren und Merkblätter zu den Formulare auf. Auch wird der zuständige Beamte des Finanzamtes immer bemüht sein, eine nähere sachkundige Auskunft zu geben!

JUBILARE

In diesen Wochen feiern bzw. feierten folgende Kameradinnen und Kameraden „runde Geburtstage“:
Die ÖVP-Kameradschaft der politischen Verfolgten und die Redaktion des FREIHEITSKÄMPFER gratulieren herzlichst:

Landesverband Burgenland:

75 Jahre: Karl WINDISCH,

Ob.-Amst. i. R. (29. 4.)

85 Jahre: Theresia PRIELER,

VSOberlehrer i. R. (18. 2.),

Maria WANITSCHKE (1. 3.)

Landesverband Wien:

40 Jahre: Helga BRUNNER (25. 4.)

60 Jahre: Camillo HEGER (19. 4.)

65 Jahre: Ludwig DOBRWITZ (8. 3.)

70 Jahre: Dr. Fritz BOCK,

Vizekanzler a. D. (26. 2.)

Alois ROLLA (11. 2.)

Johann SCHWARZ (4. 2.)

75 Jahre: Emma BAUMANN (9. 3.)

Anna LEDERMULLER

(18. 3.)

80 Jahre: Christine BEZDEK (20. 3.)

Julius MAIRINGER (5. 4.)

Rosa REICHARDT (11. 4.)

Hans SCHEFFEL, Dir. (31. 3.)

85 Jahre: Charlotte FRÄNKEL (16. 2.)

**Unsere Toten**

Wir trauern um folgende Kameradinnen und Kameraden:

Landesverband Oberösterreich:

Anton KRANNER,

Vizeleutnant i. R., Linz,

Karl JAHN, Grünburg,

die im November 1980 verstorbenen sind.

Dr. Hans BRANDSTETTER,

Wirklicher Hofrat, verstorben

am 18. Jänner 1981,

Theodor Hofstätter,

Geistl. Rat, verstorben am

27. Jänner 1981.

Landesverband Wien:

Franziska MACHOWETZ, Wien

17. starb im 81. Lebensjahr am

4. Jänner 1981.

R. I. P.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Dr. Franz HAUF, Camillo HEGER, Dr. Josef KECKEIS, Regierungsrat Franz PERNAUER, Robert R. POLLAK, Hofrat Mag. Ulrich SÄTTLER, Ing. Karl SERSCHEN, Wirklicher Hofrat i. R. Dr. Carl SWECENY, Hanna TELTSCHER, Mag. Dr. Josef WINDISCH.